

59. Sind die vom Versicherer über die Eingehung von Alters- und Aussteuerversicherungsverträgen ausgestellten Urkunden als Affekuranzpolice im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 anzusehen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 30. September 1889 i. S. Fiskus (Bekl.) w. Lebensversicherungs- u. Ersparnisbank zu S. (Kl.) Rep. IV. 131/89.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Die Schriftstücke, deren Stempelpflichtigkeit in Frage steht, bezeichnen sich in der Überschrift als Versicherungsurkunden der Klägerin. Ihr Inhalt besagt, daß die Klägerin auf Grund ihrer Statuten und der ihr eingereichten Deklaration dem anderen Vertragsschließenden ein Kapital von bestimmter Höhe zahlbar an einem bestimmten Tage, nebst Dividenden gegen eine bestimmte jährliche Prämie versichere, wenn der Versicherte an diesem Tage mittags 12 Uhr sich noch am Leben befinde. In den Statuten wird die in Rede stehende Versicherung als Alters- und Aussteuerversicherung bezeichnet.

Seitens des Beklagten sind die Urkunden für bedingte Schuldverschreibungen erachtet, und es ist der dieser Auffassung entsprechende Stempel von einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages erfordert, auch seitens der Klägerin in Höhe von 369 *M* gezahlt worden. Das Landgericht hat den von der Klägerin erhobenen Rückforderungsanspruch für unbegründet erachtet. Das Berufungsgericht hat dagegen den Beklagten zur Rückzahlung der 369 *M* verurteilt. Es nimmt an, daß die in Rede stehenden Urkunden an sich als bedingte Schuldverschreibungen anzusehen seien. Dadurch hält es jedoch die Verwendung des im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Schuldverschreibungsstempels von einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages noch nicht für geboten. Es erwägt nämlich, daß im Tarife der Begriff der Schuldverschreibung einen Gattungsbegriff darstelle, neben dem noch verschiedene, dem Gattungsbegriffe untergeordnete Arten von Schuldverschreibungen, wie Wechsel, Assignationen, Affekuranzpolice, aufgenommen seien, daß der allgemeine, für Schuldverschreibungen festgesetzte Stempel nur dann Anwendung finde, wenn nicht eine der in den Tarif aufgenommenen besonderen Arten von Schuldverschreibungen in Frage stehe, und daß es sich im vorliegenden Falle um die Stempelpflichtigkeit einer Affekuranzpolice handle. Die sich an diese Erwägungen anschließenden ferneren Ausführungen des Berufungsgerichtes gehen dahin, daß den Lebensversicherungsverträgen zwar von verschiedenen Seiten die Eigenschaft von Versicherungsverträgen abgesprochen werde, weil sie nicht dazu bestimmt seien, den aus einer Gefahr entspringenden Schaden zu vergüten, ihr Zweck vielmehr auf Erzielung von Erparnissen ge-

richtet sei, und man sich bei ihnen, um die Ungewißheit der Dauer des Lebens und der Sparzeit auszugleichen, desjenigen wirthschaftlichen Ergebnisses versichere, welches hätte eintreten können, wenn der Versicherte das durchschnittliche Lebensalter erreicht hätte. Es wird aber ausgeführt, daß der Lebensversicherungsvertrag immerhin als eine Art des Versicherungsvertrages aufzufassen, und daß daher auf die in Rede stehenden Schriftstücke die für Affekuranzpolicen geltende Stempelsteuerbestimmung anzuwenden sei.

Der Beklagte hat das Berufungsurteil mit der Ausführung angegriffen, daß, wenn auch anzuerkennen sein sollte, daß der Lebensversicherungsvertrag bei einer auf den Todesfall genommenen Versicherung unter den Begriff der Versicherungsverträge zu bringen sei, doch die hier vorliegende Alters- und Aussteuerversicherung, bei welcher die Zahlung der Versicherungssumme nicht von dem Tode einer Person, sondern von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters derjenigen Person, an welche die Versicherungssumme gezahlt werden sollte, abhängig sei, als Versicherung im Rechtsinne nicht angesehen werden könne, und daß daher die vorliegenden, von der Klägerin ausgestellten Versicherungsurkunden keine Affekuranzpolicen im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze seien.

Dem Angriffe kann indes keine Folge gegeben werden. Für die streitige Frage ist in erster Reihe der Sinn maßgebend, der zur Zeit der Einführung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 mit dem Worte „Affekuranzpolice“ verbunden worden ist. In dieser Hinsicht kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem in Betracht kommenden Sprachgebrauche Versicherungen auf den Todesfall als Versicherungsverträge angesehen werden müssen, und daß Urkunden über den Abschluß derartiger Verträge unter den Begriff der Affekuranzpolice zu bringen sind. Wesentlich entscheidend sind in der fraglichen Hinsicht die im Abschn. 13 Tit. 8 XI. II. des Allgem. Landrechtes enthaltenen Bestimmungen von Versicherungen. Der Versicherungsvertrag wird hier als ein Vertrag bestimmt, durch welchen der eine Vertragsschließende gegen Empfang einer bestimmten Abgabe die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr entstehenden Schadens übernimmt (§. 1934). Übernommen werden kann von dem Versicherer jede künftige Gefahr, die nicht mit verbotenen Handlungen verknüpft ist (§. 1953). Diesen Gefahren wird vom Gesetze ausdrücklich der Ver-

lust des Lebens, des eigenen sowohl wie des Lebens anderer Personen, beigezählt (§§. 1968. 1970 flg.). Und es ist auch an sich nicht zweifelhaft, daß in dem Tode des einen für den anderen die Gefahr einer wesentlichen Verschlimmerung der Vermögenslage, also die Gefahr eines Schadens, liegen kann, welcher zum Gegenstande einer Versicherung wohl geeignet erscheint. In diesem Sinne bezeichnet Staudinger (Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage S. 21. 22) die Versicherung auf den Todesfall als den Vertrag, durch welchen sich der eine Vertragsschließende verpflichtet, gegen eine bestimmte Vergeltung für den Fall des Todes einer Person zur Deckung dadurch gestörter materieller Interessen eine im voraus bestimmte Geldsumme zu zahlen. Ähnlich bestimmt Maßß (Betrachtungen über einzelne Fragen des Versicherungswesens S. 24. 25) die Versicherung auf den Todesfall als den Vertrag, der den Ersatz des Nachteiles zum Zwecke hat, der durch das Aufhören der Lebensfähigkeit eines Menschen veranlaßt werden kann, fügt aber hinzu, daß damit nur die halbe Wahrheit gesagt sei. Denn der eigentliche und nächste Anlaß der Lebensversicherung sei die Überzeugung, daß die Ersparung eines Kapitals durch seinen Zinsgenuß allein jenen Nachteil zu ersetzen vermöge, sodas als Zweck des Vertrages sich die Verschaffung dieses Kapitals darstelle. Auch Goldschmidt (Handelsrecht Bd. 1 S. 582 Anm.) erblickt die Gefahr, gegen welche der Vertrag sichern soll, in der möglichen, durch verfrühten Tod eintretenden Verhinderung der Ersparung eines gewissen Kapitals. Allein die Versicherung auf den Todesfall unterscheidet sich von anderen Versicherungen begriffsmäßig wesentlich darin, daß, während bei Schadensversicherungen ausschließlich der Ersatz des Schadens Gegenstand der Verpflichtung des Versicherers ist und das Gesetz es unterlagt, sich eine Versicherungssumme auszubedingen, die den Betrag des erlittenen Schadens übersteigt (§§. 1982 flg.), bei Versicherungen auf den Todesfall es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob derjenige, dem die Versicherungssumme nach dem geschlossenen Vertrage zufallen soll, einen Schaden überhaupt erlitten hat. Diese und ähnliche Ermägungen, mit denen die von den Versicherten zu zahlenden Prämien als Spareinlagen hingestellt werden, während dem Tode die Bedeutung einer Gefahr im Sinne des Versicherungsrechtes abgesprochen wird, sind für manche Schriftsteller, vgl. Hinrichs in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht

Bd. 20 S. 339. 341 flg. 370 flg.; Thöl, Handelsrecht Bd. 1 §. 310; Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, Veranlassung gewesen, die Lebensversicherung als eigentliche Versicherung überhaupt nicht gelten zu lassen. Von anderer Seite, vgl. Eccius, Theorie und Praxis Bd. 2 §. 146, insbesondere Anm. 1,

wird zwar zugegeben, daß in einer Reihe von Fällen die Beseitigung eines Vermögensnachtheiles sich nur in künstlicher Weise als Zweck der Versicherung auf den Todesfall festhalten lasse. Trotzdem wird die Rücksicht auf die Beseitigung eines solchen als Ausgangspunkt für die rechtliche Bestimmung der Versicherung auf den Todesfall festgehalten. Und es wird für entscheidend erachtet, daß im Sinne der Vertragsschließenden an den Tod eines Anderen für den Versicherten ein Nachteil als geknüpft angenommen werde, dessen Übernahme der Vertrag bezwecke. Von noch anderer Seite,

vgl. Dernburg, Privatrecht Bd. 2 §. 239,

wird der Lebensversicherungsvertrag trotz zugegebener grundsätzlicher Verschiedenheit den Versicherungsverträgen darum beigezählt, weil zahlreiche für die letzteren geltende Rechtsätze auch für ihn anwendbar seien. Das Reichsgericht hat in dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Urtheile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 106,

die Frage des rechtlichen Aufbaues des Lebensversicherungsvertrages nicht entschieden, sondern nur gestreift.

Die vorstehend besprochene Streitfrage würde für den vorliegenden Rechtsstreit nicht von wesentlicher Bedeutung sein, wenn es sich um die Bestimmung des Stempels handelte, der für eine von dem Versicherer über eine Versicherung auf den Todesfall ausgestellte Urkunde zu verwenden wäre. Diese letztere Frage ist schon damit entschieden, daß das Allgem. Landrecht die Versicherung auf den Todesfall als eine Art der Versicherung überhaupt auffaßt. Denn es muß angenommen werden, daß das Stempelgesetz in der fraglichen Hinsicht auf demselben rechtlichen Standpunkte steht, wie das Landrecht. Die Streitfrage hat aber für die Lebensversicherungen Bedeutung, welche nicht auf den Todesfall, sondern, wie die im Streitfalle in Frage stehenden, auf den Lebensfall eingegangen sind. Die Versicherungen auf den Lebensfall werden im Abschn. 13 Tit. 8 Th. II des Allgem.

Landrechtes nicht erwähnt. Und für die Frage, ob die über Versicherungen auf den Lebensfall von dem Versicherer ausgestellten Urkunden als Affekuranzpolicen im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 anzusehen sind, fehlt es an der für die Versicherungen auf den Todesfall im Allgem. Landrechte unmittelbar enthaltenen Entscheidung. Es fragt sich also, ob die Gründe, welche für die Ausschließung der Versicherungen auf den Todesfall aus dem Bereiche der Versicherungsverträge aufgestellt werden, nicht wenigstens rechtfertigen, daß den Versicherungen auf den Lebensfall die Eigenschaft von Versicherungsverträgen abgesprochen wird. Die Frage muß indes verneint werden. Wenn im Rechte die Nötigung gegeben ist, Versicherungsurkunden, welche von dem ausgestellt sind, der sich für den Fall des Todes eines Anderen zur Zahlung einer bestimmten Summe gegen Empfang einer bestimmten Abgabe verpflichtet, als Affekuranzpolicen im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze anzusehen, so läßt sich ein davon verschiedener rechtlicher Gesichtspunkt gegenüber den Versicherungen auf den Lebensfall, zu denen die hier vorliegenden Alters- und Aussteuerversicherungen gehören, nicht einnehmen. Für diese letzteren greifen ähnliche Erwägungen Platz, wie für die Versicherungen auf den Todesfall. Wie dort der Gedanke an die mögliche Verschlimmerung der Vermögenslage dessen, an den die Versicherungssumme gezahlt werden soll, als Folge des Todes eines Anderen zur Unterbringung des Lebensversicherungsvertrages unter den Begriff des Versicherungsvertrages führt, so wird die Gleichstellung der Alters- und Aussteuerversicherungsverträge mit anderen Versicherungsverträgen durch den Gedanken an den mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters möglicherweise erfolgenden Eintritt eines ungünstigeren Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben dessen, an den die Versicherungssumme gezahlt werden soll, vermittelt. Die Rechtswissenschaft hat auch beide Arten von Verträgen unter den gleichen rechtlichen Gesichtspunkt gebracht.

Vgl. Maß, a. a. D. S. 25—28; Eccius, a. a. D. §. 146; Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes Bd. 3 Buch 3, 3—12 §. 414; Dernburg, a. a. D.

Diese Erwägungen führen zur Zurückweisung der Revision in der Hauptsache. Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in dem unter Anwendung des gemeinen Rechtes abgegebenen Urtheile vom 29. Fe-

bruar 1884 (abgedruckt in der Monatschrift für deutsche Beamte Jahrg. 1884 S. 174) einen ähnlichen Fall, in welchem die Altersversicherung als Kapitalsversicherung bezeichnet war, dahin entschieden, daß die vom Versicherer ausgestellte Urkunde über den Versicherungsvertrag nicht als Affekuranzpolice anzusehen sei. Entscheidungsgrund ist die Erwägung, daß es dem Vertrage an der erforderlichen Voraussetzung eines Versicherungsvertrages, nämlich daran fehle, daß der Vertrag den Ersatz eines Schadens zum Gegenstande habe, der den Versicherungsnehmer infolge des Eintrittes einer bestimmten Gefahr treffen könne. Auch hat das Finanzministerialreskript vom 1. Juli 1886 (abgedruckt in Hoyer-Gau pp, Stempelgesetzgebung 4. Aufl. S. 1011) sich dahin ausgesprochen, daß der in dem bezeichneten Urteile für das gemeine Recht eingenommene Gesichtspunkt ebenso für das preußische Landrecht zutreffe. Allein die obigen Ausführungen haben in letzterer Hinsicht zu einer anderen Auffassung führen müssen. Der im §. 137 G.B.G. vorgesehene Fall der zu einer Verweisung der Entscheidung der Rechtsfrage vor die vereinigten Civilsenate nötigen Abweichung von der Entscheidung eines anderen Civilsenates liegt darum nicht vor, weil das gegenwärtige Urteil den Begriff der Affekuranzpolice unter Anwendung des preußischen Landrechtes zu bestimmen hatte, während in dem älteren Urteile des III. Civilsenates die Anwendung von Rechtsnormen des preußischen Landrechtes nicht in Frage stand.“ ...